

Departementspapier

Im Amtsblatt vom 18. August 2017 bekannt zu geben

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Öffentliche Auflage eines Nationalstrassenprojekts
(Ausführungsprojekt)

*A9 Abschnitt Siders-Gampel, Teilstrecke Siders Ost – Leuk/Susten Ost, Ausführungsprojekt und
A9 Trinkwasserfassung Salgesch & Sierre/Siders und Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA)*

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Art. 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Öffentliche Planaufgabe

Das Projekt einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichts und des Rodungsdossiers ~~und~~ liegt während der Auflagefrist bei folgenden Gemeinden während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeindeverwaltung Siders, Adresse, 3960 Siders
- Gemeindeverwaltung Salgesch, Kirchgasse 6, 3970 Salgesch
- Gemeindeverwaltung Leuk/Susten, Sustenstrasse 3, 3952 Susten
- Gemeindeverwaltung Varen, 3953 Varen
- Gemeinde Agarn, 3951 Agarn
- Gemeinde Turtmann-Unterems, Dorfstrasse 26, 3946 Turtmann

Die Auflagefrist läuft vom **18. August 2017 bis und mit 19. September 2017.**

Kurzbeschreibung des Projekts

Das Projekt beinhaltet

- den Bau der Nationalstrasse A9 in Pfywald mit ihren Nebenwerken zwischen km 117'240 und km 125'750 (Siders Ost – Leuk/Susten Ost),
- die werkbedingte Umlegung der Erdgasleitung Rhonetal im Bereich der Markierungen Nrn. 70-086 bis 70-090
- die Verlegung der Hochspannungsleitung Masten 25 und 11 der 65 kV Leitungen und der 9kV Leitung Rhonewerke AG Chippis-Susten km 117'240 -123'840
- die Realisierung der mit dem Strassenwerk verbundenen Wiederherstellung und Ersatzmassnahmen
- Bau der Trinkwasserfassung Salgesch & Sierre/Siders und Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA)

Neben den technischen Dokumenten für das Strassenprojekt enthält das Plangenehmigungsgesuch auch alle Unterlagen für die nach Bundesrecht für die Verwirklichung des Projekts erforderlichen Bewilligungen in den Bereichen Umweltschutz, Wald, Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Jagd- und Fischerei, Rohrleitungen und Stromversorgung sowie die mit dem Projekt verbundenen Enteignungen.

Aussteckung

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet.

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen **Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern** vorzubringen (Art. 27a NSG).

Mieter/Pächter

Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Verfügungsbeschränkung

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Erstellung oder die Enteignung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42 - 44 EntG).

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim **Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern**, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 - 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

18. August 2017


Jacques Melly
Staatsrat

Eingesehen:

Kopie an:

- Generalsekretariat UVEK, Kochergasse 10, 3003 Bern
- Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern
- Gemeindeverwaltungen Sidens, Salgesch, Leuk-Susten, Varen, Agarn, Turtmann-Unterems